

Satzung

des Bürgervereins Mahlsdorfer Bürger e.V.

überparteiliche Interessenvertretung
für den Ortsteil Mahlsdorf Nord des Bezirks Marzahn-Hellersdorf von Berlin
(Amtsgericht Charlottenburg:, eingetragen am.....)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
„Mahlsdorfer Bürger e.V.“ – überparteiliche Interessenvertretung für den Ortsteil Mahlsdorf Nord des Bezirks Marzahn-Hellersdorf von Berlin. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins sind

- a) die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in den Bereichen Wirtschaft, Arbeit, Soziales, Wohnen, Gesundheit, Kultur, Bildung, Natur- und Umweltschutz, Freizeit und Sport für den Ortsteil Mahlsdorf Nord
und
- b) die Förderung einer kinder- und familienfreundlichen Lebensumwelt, in der Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren unabhängig von Herkunft, Weltanschauung und Geschlecht friedlich miteinander leben können.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung der gesellschaftlichen und politischen Partizipation der im Ortsteil Mahlsdorf Nord lebenden Bürgerinnen und Bürger,
- Vernetzung und Zusammenarbeit der im Ortsteil Mahlsdorf Nord tätigen Vereine, Verbände und demokratischen Parteien sowie Unternehmen, Unternehmerverbände, Gewerkschaften und Kirchen,
- Durchführung, Auswertung und Veröffentlichungen von Fragebogen- und Internetbefragungen sowie Kieztreffen,
- Stärkung, Aufwertung, Anerkennung, Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in den oben genannten Institutionen im Allgemeinen,

- Auslobung von Wettbewerben und Preisen zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements,
- Interessensvertretung gegenüber Politik und Verwaltung insbesondere im Bezirk Marzahn-Hellersdorf von Berlin und im Land Berlin,
- Imageverbesserung für den Ortsteil Mahlsdorf Nord durch Öffentlichkeits- und Pressearbeit,
- Sammlung von Sach- und Geldspenden und Einwerben von Sponsorenleistungen für die Durchführung zielführender Veranstaltungen und Projekte.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von Aufwandsersatz für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins, jeweils zu gleichen Teilen, dem „Bürgerverein Mahlsdorf Süd e.V. (Mannheimer Straße 85 in 12623 Berlin), „Jugendstiftung des Wirtschaftskreises Mahlsdorf-Lichtenberg“ (Adresse: Franz-Jacob-Straße 2c in 10369 Berlin), „Förderverein Gutshaus Mahlsdorf e.V.“ (Adresse: Hultschiner Damm 333 in 12623 Berlin), zu.

Die Anfallsberechtigten haben das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu dem in § 2 dargestellten Ziel der nachhaltigen Entwicklung des Ortsteils Mahlsdorf bekennt.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

3. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß Beitragsordnung verpflichtet. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Zur Festlegung der Beitragshöhe in der Mitgliederversammlung ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

4. Ein Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.

5. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es einen groben

Verstoß gegen die Vereinssatzung begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt bzw. geschädigt hat. Das ausgeschlossene Mitglied kann beantragen, dass die Mitgliederversammlung seinen Ausschluss aufhebt. Der Antrag ist nur innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses an den Vorstand möglich.

6. Im Falle eines Beitragsrückstandes von mehr als einem Jahresbeitrag kann der Vorstand nach schriftlicher Mahnung das Mitglied ausschließen.

7. Der Bürgerverein Mahlsdorfer Bürger e.V. haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder des Vereins haften nicht mit ihrem persönlichen Vermögen für Ansprüche gegen den Bürgerverein Mahlsdorfer Bürger e.V.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben dieser Satzung nicht anderen Vereinsorganen übertragen wurden.

2. Der Vorstand hat alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, auch per E-Mail, einzuladen. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder nach § 4 Abs.1 ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre den Vorstand und zwei Revisorinnen/Revisoren. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahlen werden von einem/er WahlleiterIn geleitet. Dieses Vereinsmitglied wird von der Mitgliederversammlung gewählt und darf nicht selber für Vorstand bzw. Revisoren kandidieren. Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis im Verein und Vorstands- bzw. Revisoren Funktion sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.

4. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen, bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden gefasst werden.

6. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von einer/einem der Vorsitzenden und der jeweils gewählten Schriftführerin/dem jeweils gewählten Schriftführer zu unterzeichnen.

8. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch infolge eines Ausschlusses eines Mitglieds entsprechend §4, Nr. 5.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem dreiköpfigen geschäftsführenden Vorstand und drei weiteren Vorstandsmitgliedern:

a) dem geschäftsführenden Vorstand und zwei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, die untereinander die Arbeitsbereiche

- i) Geschäftsführung,
- ii) Finanzen/Sponsoring/Fundraising und
- iii) Kommunikation/Medien/Presse

zuordnen, ausüben und verantworten.

b) drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand arbeiten ehrenamtlich.

2. Scheidet zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied kooperieren.

2. Der geschäftsführende Vorstand (a) ist zugleich Vorstand im Sinne des § 26 (2) BGB. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Die/der Vorsitzende mit dem Arbeitsbereich Geschäftsführung ist verpflichtet, den Ver-

einsvorstand bei Bedarf mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit mit Ausnahme der Aufnahme neuer Mitglieder, für die Einstimmigkeit gegeben sein muss. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ zu zeichnen. Bei Gleichheit der Stimmen hat die/der Vorsitzende zwei Stimmen.

6. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand ein/e GeschäftsführerIn berufen. Diese/er ist als besondere/r VertreterIn Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die/den besondere VertreterIn durch eine generelle Weisung im Einzelfall regeln.

§ 8 Förderkreis

1. Natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des Vereins ausschließlich ideell und/oder materiell unterstützen wollen, jedoch an einer aktiven Vereinsarbeit kein Interesse haben, können Mitglied des Förderkreises werden.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

3. Mitglieder des Förderkreises haben kein aktives und passives Wahlrecht.

4. Der Vorstand informiert die Mitglieder des Förderkreises in angemessener Weise über die Aktivitäten des Vereins.

§ 9 Rechnungswesen und Berichtspflichten

1. Der Vorstand legt die jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne), die Haushalts- und Arbeitsplanung sowie den Jahresabschluss der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vor.

2. Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden. Ist mit dieser Aufgabe ein/e GeschäftsführerIn betraut, so ist von dieser/m ein jährlicher Geschäftsbericht vorzulegen, auf dessen Grundlage die Entlastung durch den Vorstand erfolgt.

